

- Prüfen Sie Ihre Messgeräte wie Zapfsäulen, Luftprüfer usw. auf den Ablauf der Eichfrist.
- Das MessEG verpflichtet die Verwender von Messgeräten, die Eichung rechtzeitig zu beantragen. Erfolgt der Antrag auf Eichung mindestens **10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist**, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät dann gleichgestellt, wenn es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiter verwendet werden.
- Hält Ihr Antrag für die Messgeräte nicht die Frist gem. § 38 Satz 1 des MessEG ein oder Sie haben im Eichantrag die Eichfrist nicht benannt dürfen Sie nach Ablauf der Eichfrist die entsprechenden Messgeräte bis zur Eichung nicht weiter im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwenden (§ 31 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 MessEG).
- Die Verwendung umfasst sowohl das Betreiben als auch die Bereithaltung. Eine ungeeichte Verwendung ist ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.